

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Energiegenossenschaft Wittgenstein eG

Vorbemerkung

Gemäß § 13–17 der Satzung hat sich der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats diese Geschäftsordnung gegeben. Sie ist einstimmig vom Vorstand am 17. Februar 2016 beschlossen und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Neu hinzutretende Vorstandsmitglieder haben mit der Übernahme des Amtes diese Geschäftsordnung zu unterzeichnen.

Durch die Geschäftsordnung werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Vorstands im Rahmen der Gesetze und der Satzung geregelt. Sie soll den Vorstandsmitgliedern ihre Rechte und Pflichten ergänzend aufzeigen, die Zuständigkeiten abgrenzen und so eine sinnvolle Zusammenarbeit der Verwaltungsorgane untereinander sowie mit den Mitgliedern erleichtern.

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung

§ 1 Geschäftsleitung

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes sowie der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Gegenstand der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst alle notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Förderzweck und der Erfüllung der in der Satzung festgesetzten Aufgaben dienen. Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands auszurichten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die eigenverantwortliche Leitung, die Unternehmensplanung, die Organisation und die Überwachung der Genossenschaft. Ziel seiner Tätigkeit ist es, zur Erfüllung des Förderauftrages die Marktstellung der Genossenschaft planmäßig auszubauen und zu festigen; dabei ist die Wirtschaftlichkeit, die Rentabilität und die Liquidität auf Dauer zu sichern.

§ 3 Gesamtverantwortung

Die Vorstandsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

§ 4 Gesamtverteilung

- (1) Hat der Vorstand mehr als ein hauptamtliches Mitglied, so ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der eines einstimmigen Beschlusses im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplans ist jedes Vorstandsmitglied entsprechend Abs. 2 vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstands etwas ändert.
- (2) Hat der Vorstand nur ein hauptamtliches Mitglied, so führt dieses die laufenden Geschäfte der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und seines Anstellungsvertrags. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied hat bei seiner Tätigkeit alle in dieser Geschäftsordnung für den Vorstand enthaltenen Pflichten und Grundsätze der

Geschäftspolitik zu erfüllen und zu beachten. Es ist gegenüber der Genossenschaft und den übrigen Vorstandsmitgliedern allein zu folgenden Geschäften befugt und verpflichtet:

- a) zur Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs der Genossenschaft, insbesondere des Wareneinkaufs und Warenverkaufs sowie der sonstigen Leistungen, die Gegenstand des Unternehmens sind;
 - b) zur Anschaffung von beweglichen Anlagegütern sowie zur Erteilung von Reparaturaufträgen. Über die finanzielle Höchstgrenze entscheidet der Aufsichtsrat bei Einstellung des hauptamtlichen Mitglied.
 - c) zur Regelung aller Personalfragen gem. § 12 dieser Geschäftsordnung. Sofern der hauptamtliche Vorstand gem. a) – d) nicht allein befugt ist, ist die Beschlussfassung im Gesamtvorstand herbeizuführen.
- (3) Unbeschadet seiner allgemeinen Leitungs-, Weisungs- und Überwachungsfunktion ist der Vorstand gehalten, im Rahmen seiner sachgerechten Organisation Aufgaben und Aufgabengebiete, die ihm nach dieser Geschäftsordnung obliegen, auf geeignete Mitarbeiter zu übertragen. Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist dabei festzulegen.

§ 5 Zusammenarbeit im Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich über wesentliche Geschäftsvorgänge gegenseitig zu unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.
- (2) Entscheidungen, für die nicht die Befugnis einzelner Vorstandsmitglieder gegeben ist, bedürfen der Beschlussfassung. Für Einzelheiten der Beschlussfassung und Protokollierung gilt § 16 der Satzung. Die Protokolle sind in den Geschäftsräumen der Genossenschaft aufzubewahren. Eine Beschlussfassung kann bei Eilbedürftigkeit entfallen; in diesen Fällen haben die entscheidenden Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsleitung im Vorstand zur Sprache zu bringen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich abzuhalten.

§ 6 Zusammenarbeit von Vorstand und Mitarbeitern

- (1) Soweit einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche auf Mitarbeiter übertragen werden, sind diese zu verpflichten, das zuständige Vorstandsmitglied hinreichend zu informieren und die Geschäfte mit diesem abzustimmen.
- (2) Der Vorstand hat turnusmäßige Arbeitsbesprechungen durchzuführen, in denen die erforderlichen Anweisungen gegeben, geplante wichtige Maßnahmen durchgesprochen und die gegenseitigen Auffassungen, Beobachtungen und Erfahrungen erörtert und aufeinander abgestimmt werden.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht die Teilnahme durch Beschluss des Aufsichtsrats im Einzelfall ausgeschlossen ist.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen und ihm, seinen Ausschüssen und Beauftragten die in der Satzung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben (vgl. § 17 der Satzung).
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Grundsätze der Geschäftspolitik gemeinsam mit dem

Aufsichtsrat zu beraten (§ 19a der Satzung).

- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen (§ 19a der Satzung) die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.
- (5) In Fällen, in denen eine Mittelung des Vorstands an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist diese an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband

Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband verpflichtet. Er hat insbesondere:

- a) die Durchführung der gesetzlichen Prüfungen vorzubereiten, dass eine ökonomische Prüfung möglich ist.
- b) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Verband hierüber zu berichten;
- c) die Jahresabschluss-Unterlagen, die Einladung zur Generalversammlung, die Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig zu übermitteln.

§ 9 Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben gemäß § 34 GenG bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Diese über die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hinausgehende Verantwortung bedeutet die gleichzeitige Bindung des Vorstands an den gesetzlichen Förderungsauftrag (§ 1 GenG).
- (2) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, nicht dazu benutzen, um sich Sonderverteile zu verschaffen. Nach ihrem Ausscheiden sind in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich an die Genossenschaft zurückzugeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, haften der Genossenschaft im Rahmen des § 34 GenG persönlich und gesamtschuldnerisch für den daraus entstandenen Schaden.

2. Abschnitt: Einzelne Geschäftsbereiche

§ 10 Geschäftspolitik und -planung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen gemeinsam gemäß § 19a der Satzung die Grundsätze der Geschäftspolitik. Hierzu gehören insbesondere die Grundsätze der
 - Einkaufs- und Absatzpolitik;
 - Betriebsorganisation;
 - Finanzierung der Genossenschaft;
 - Sicherung der Vermögens- und Ertragslage.
- (2) Der Vorstand hat eine gründliche und gewissenhafte Planung durchzuführen, um die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft auf ein klares Ziel auszurichten.

§ 11 Betriebsorganisation

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen des § 14 der Satzung für einen reibungslosen und zweckmäßigen Betriebsablauf verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die Dienstleistungen der Genossenschaft entsprechend den Bedürfnissen der Mitglieder ausgelegt sind; hierbei sind neue Entwicklungen zu berücksichtigen.
- b) Gebäude, Inventar und maschinelle Einrichtungen in einem den betrieblichen Erfordernissen entsprechenden Zustand gehalten werden;
- c) ein ausreichender Versicherungsschutz besteht;
- d) die besonderen gesetzlichen Vorschriften beachtet werden;
- e) grundsätzlich alle Erklärungen der Genossenschaft und gegenüber der Genossenschaft sowie sonstige Vorgänge, deren Beweisbarkeit für die Genossenschaft von Interesse sein kann, zu Zwecken der Beweissicherung schriftlich festgehalten werden.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Vorstand ist für eine geordnete Finanzwirtschaft der Genossenschaft verantwortlich. Die Grundlage hierfür bildet eine auf dem Geschäftsumfang und die künftige Entwicklung der Genossenschaft ausgerichtete Ausstattung mit Eigenkapital. Langlebige Vermögensteile sollen langfristig finanziert werden.
- (2) Der Vorstand hat für die zweckmäßige Verwendung der verfügbaren Mittel und für die pünktliche Regulierung der Verbindlichkeiten Sorge zu tragen. Auch die Mitglieder sind ohne Unterschied zur pünktlichen Zahlung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten; hierbei ist die Einhaltung der Kreditgrenzen zu beachten.

§ 13 Kreditgewährung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, die von der Generalversammlung gemäß § 49 GenG beschlossene Beschränkungen zu beachten.

Richten sich die Forderungen gegen mehrere Personen, so gelten diese insbesondere dann als ein Schuldner im Sinne von § 49 GenG, wenn es sich hierbei um

- Ehegatten und minderjähriger Kinder;
- natürliche oder juristische Personen und dritte Personen, die für Rechnung dieser Personen handeln;
- Personengesellschaften und deren persönlich haftender Gesellschafter;
- verbundene Unternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 und 2 HGB handelt.

Bei der Kreditwährung und Kreditüberwachung hat der Vorstand nicht nur die an den einzelnen Schuldner gegebenen Kredite, sondern auch das Gesamtvolumen der Außenstände zu beachten.

- (2) Sonderkredite (z.B. für die Übernahme von Geschäften, Investitionen, Modernisierung und Umschuldung) dürfen im Rahmen der Höchstkreditgrenze nur nach besonderer Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Kreditgewährung sowie der Frage einer Besicherung bewilligt werden. Dabei ist zu prüfen, ob und inwieweit der Kreditbedarf des Mitglieds nicht durch Bankkredite gedeckt werden kann. Die Beschlüsse über die Gewährung von Sonderkrediten sind zu protokollieren. Im Protokoll müssen der Betrag des Einzelkredits, seine zweckbestimmte Verwendung, Laufzeit, Verzinsung, Tilgung und die Arten der Sicherstellung festgelegt sein. Für jeden Sonderkreditfall ist eine Kreditakte anzulegen und ein schriftlicher Kreditvertrag abzuschließen. Über Sonderkredite hat der Vorstand dem Aufsichtsrat besonders zu berichten.
- (3) Kredite an Mitglieder des Vorstandes, deren Angehörige oder an Dritte, die für deren Rechnung handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand hat für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende ordnungs- und zweckmäßige Buchführung, für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses Sorge zu tragen. Das Gleiche gilt für die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Jahresabschlusses, der Buchführung, der Kassenbestände, der Wertpapiere sowie die Aufbewahrung der einschlägigen statistischen Übersichten.
- (2) Der Jahresabschluss sowie der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages sind spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist unter Angabe des Datums der Aufstellung zu unterzeichnen eine Woche vor der Generalversammlung nach Anfrage in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss, aus Zwischenabschlüssen oder aus sonstigen Rentabilitätskontrollen, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Ist ein solcher Verlust nicht durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen gedeckt, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen (§ 33 Abs. 3 GenG).

3. Abschnitt: Vertretung und Vollmachten

§ 15 Vertretung, Zeichnungsvollmacht

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
- (2) Im laufenden Geschäftsverkehr gelten folgende Zeichnungsformen:
 - a) Längerfristige Verträge (z. B. Versicherungsverträge, Darlehensverträge, Mietverträge, Kooperationsverträge oder Ähnliches) sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Dies gilt auch bei Grundstückskaufverträgen sowie anderen Verträgen von besonderer Bedeutung.
 - b) Arbeitsverträge sind von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, unabhängig davon, ob der Abschluss und die Änderung solcher Verträge gemäß § 12 der Geschäftsordnung in die Alleinzuständigkeit eines hauptamtlichen Vorstandsmitglied fallen oder gemäß § 17 der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
 - c) Geschäftsbriefe von Bedeutung sollen von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Bevollmächtigten unterschrieben werden.

Grundsätzlich unterzeichnen die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Zuständigkeit. Ist nur ein hauptamtliches Vorstandsmitglied bestellt, zeichnet dieses zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Soweit in den vorstehenden Fällen das hauptamtliche Vorstandsmitglied verhindert ist, tritt an seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 16 Vollmachterteilung

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 13 Abs. 2 der Satzung) Prokura erteilen.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter oder andere Personen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Die Vollmachten sollen schriftlich erteilt und von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen unterzeichnet werden. Sie müssen in ihrem Umfang festgelegt werden und erkennen lassen, ob Erklärungen allein abgegeben werden können oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder zusammen mit anderen Bevollmächtigten. Der Vorstand hat die Einhaltung der Vollmachten zu überwachen.

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 17 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichneten Ausfertigungen sind bei der Genossenschaft aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Ort, Datum

Unterschrift(en)